

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

VI ZR 347/91

vom

22. September 1992

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Roland K [REDACTED], S [REDACTED] H [REDACTED]straße [REDACTED],  
B [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
Dr. [REDACTED] -

gegen

den Maurermeister Ewald M [REDACTED], T [REDACTED]weg [REDACTED], Ortsteil  
Mu [REDACTED], R [REDACTED]/W [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte  
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]  
in B [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter  
Dr. Lepa, Bischoff, Dr. Müller und Dr. Dressler

am 22. September 1992

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des  
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-  
richts in Bremen vom 13. November 1991 wird  
nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche  
Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch  
keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b Abs. 1  
ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG  
vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981,  
39).

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsver-  
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Entnimmt der Empfänger eines modifizierten Bau-  
gelddarlehens dem Darlehensbetrag Gelder, die  
er nicht zur Bestreitung von Herstellungskosten  
des Baues verwendet, dann entspricht es dem  
Schutzzweck des Gesetzes zur Sicherung von Bau-

7

- 3 -

forderungen vom 1. Juni 1909 und den dazu vom Senat entwickelten Grundsätzen, daß in einem auf die Verletzung dieses Gesetzes gestützten Schadensersatzprozeß des Bauhandwerkers der Darlehensempfänger die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, daß diese Gelder einem anderen vertraglich vereinbarten Verwendungszweck zugeführt worden sind, so daß durch die Entnahme dieser Gelder eine Verringerung des der Höhe nach nicht festgelegten Baugeldes nicht eingetreten ist.

Dr. Steffen

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. Müller

Dr. Dressler



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)